

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Br/Ne
Tel.: +49 30 240087-16
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

1. Juli 2016
Rundschreiben 139/2016

Künstlersozialabgabe – neue Geringfügigkeitsgrenze (§ 24 Abs. 3 KSVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Künstlersozialkasse machte uns bei Gelegenheit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranstalteten „Zukunftswerkstatt Künstlersozialversicherung“ am 14. Juni 2016 darauf aufmerksam, dass viele Steuerberater derzeit Meldungen zur Künstlersozialabgabe mit der Angabe „Null“ bei der Künstlersozialkasse (KSK) einreichen, also für solche Fälle, in denen gar keine Künstlersozialabgabe anfällt. Die KSK führt dies auf die gestiegene Sensibilität hinsichtlich der Künstlersozialabgabe zurück. Angesichts der seit dem 1. Januar 2015 bestehenden Geringfügigkeitsgrenze in § 24 Abs. 3 KSVG in Höhe von 450,00 € sind jedoch keine Meldungen erforderlich, wenn die gezahlten Entgelte die 450,00 € in einem Kalenderjahr nicht erreichen. Nur wenn die KSK dazu auffordert, müssen auch Entgelte unter 450,00 € angegeben werden. In diesen Fällen wird jedoch keine Künstlersozialabgabe erhoben.

Die KSK hat ihre als **Anlage 1 bis 3** beigefügten Informationsschriften „Informationen zur Künstlersozialabgabe“, „Abgabepflicht bei der Verwertung von Design-Leistungen“ und „Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen“ entsprechend angepasst. Die KSK hat uns gebeten, diese Informationen im Berufsstand publik zu machen. Vor diesem Hintergrund erhalten Sie zu dieser Thematik die Mitteilung für die Kammermitteilungen der Steuerberaterkammern Nr. 014/2016 vom 1. Juli 2016 mit der Bitte um Berücksichtigung.



Abschließend möchten wir Sie darüber informieren, dass die Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles auf der „Zukunftswerkstatt Künstlersozialversicherung“ zum 1. Januar 2017 eine Absenkung des Abgabesatzes von derzeit 5,2 % auf 4,8 % in Aussicht gestellt hat. Dies sei auf die umfassende Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung aufgrund des Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetzes zurückzuführen. Eine Entbürokratisierung des Abgabe- oder aber des Prüfverfahrens der Künstlersozialabgabe wird nach unseren Informationen in dieser Legislaturperiode nicht mehr vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Ines Beyer-Petz
Referentin

Anlagen

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern
Ausschuss 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“